

3. Geschrieben hat vielfach das einfache Volk und mehr vom Lande. Diese Tatsache soll zu Überlegungen Anlaß geben. Wo bleiben die Akademiker, wo die potenten Leute, wenn der Bischof ruft?

4. Der Stand der religiösen Erkenntnis des noch willigen Teiles des Volkes (der sich zu einem Brief aufrafft) scheint doch etwas unter dem zu liegen, was wir in unseren Predigten und Vorträgen und Artikeln der Kirchenpresse voraussetzen. Selbst unter den Kirchengängern gibt es anscheinend viele „Christentümer“, die von einem allgemeinen Gottglauben bis zu einem Bergpredigt-Christentum reichen. Daraus müßten sich doch manche Fragen für unsere Verkündigung ergeben.

Die unmittelbare Bedeutung der Stellungnahme von über 20.000 Menschen liegt in der Auswertung für die Diözesansynode 1968. Darüber hinaus ist eine ergiebige Fundgrube für weitere Auswertung und Forschung gegeben, die wegen der Unmittelbarkeit der Aussagen besonders wertvoll ist.

Ganz besonders zu beachten ist aber die gemachte Erfahrung, daß die Menschen von heute an religiösen und kirchlichen Fragen großes Interesse haben.

Was schriftlich niedergelegt wurde, bedeutet ja nur einen Bruchteil dessen, was gedacht und diskutiert wurde. Die Gesprächsrunden dürften nicht mehr aufhören. Ein Prozeß des Mitdenkens und Mitredens ist eingeleitet. Der Bischofbrief ist ein Auftrag für die Weiterarbeit.

MITTEILUNGEN

THEODOR SCHIEFFER

Eheschließung und Ehescheidung im Hause der karolingischen Kaiser und Könige

„Über die Normen der Ehe unter Christen, über ihre Schließung und Trennung, handeln die Väter in so verschiedener Weise, daß ich kaum eine Möglichkeit sehe, daraus eine einhellige Meinung abzuleiten.“ So klagt um 760 ein Bonifatius-Schüler dem anderen, der Bischof Megingoz von Würzburg seinem Amtsbruder Lul von Mainz; die Widersprüche, auf die er bei Isidor und Hieronymus, bei Augustinus und Gregor dem Großen stieß, machten ihn ratlos. Dieser Verzweiflungsausbruch wirft ein grelles Schlaglicht auf einen Tatbestand, der dem heutigen Menschen schwer verständlich ist: die Vorstellung, Christentum und Kirche hätten von früh an eine dogmatisch und rechtlich fixierte Lehre von der Ehe gekannt, ist ganz und gar ungeschichtlich; erst Scholastik und Kanonistik des Hochmittelalters haben den Sakramentscharakter und die rechtliche Normung der Ehe präzisiert.

So verwunderlich ist das freilich gar nicht. Die Ehe war eine Institution, die es sowohl in der antiken wie in der germanischen Welt längst vor dem Christentum gab und deren Bedeutung zu allen Zeiten weit in den Bereich des weltlichen Rechtes ausgegriffen hat. Sie ist erst sehr allmählich in jene allgemeine Verchristlichung einbezogen worden, die unserem Kulturkreis sein unverwechselbares Gepräge gegeben hat. Schon die spätantike Kirche bemühte sich, eine reinere und edlere Auffassung von der Ehe zur Geltung zu bringen und durch eine Erschwerung der Scheidung dem Ideal der unauflöslichen Ehe wenigstens näherzukommen. Über allgemeine Postulate dieser Art aber kam sie kaum hinaus; materiell galt für sie das hergebrachte Eherecht der Römer. Die christliche Antike hat der mittelalterlichen Kirche eine formulierte Glaubenslehre und ein stabiles Verfassungsgerüst, aber noch keine systematische Ehelehre vererben können.

Seitdem sich die Staats- und Rechtsordnung germanisiert hatte, fehlten dazu erst recht die Voraussetzungen. Zwar eignete auch den Germanen ein sehr lebendiges Rechts-

empfinden, aber bei ihnen galt ein durch Herkommen und Präzedenzfall bestimmtes Gewohnheitsrecht, dem abstrakte Normung und fixierte Satzung sehr lange fremd blieben. Dieses „gute alte Recht“ war der Idee nach unwandelbar. Eben deshalb traten die Ungleichmäßigkeiten, die fließenden Übergänge und Veränderungen, die sich in Leben und Geschichte eben doch ergaben, den Menschen nur wenig ins Bewußtsein. Was in den schriftlich festgehaltenen Volksrechten, in königlichen Edikten und in Konzilskanones ausgesprochen wird, ergibt kein geschlossenes System und darf schon darum nicht nach der Art moderner Gesetze interpretiert werden, weil Sein und Sollen hier oft miteinander vermengt erscheinen. Erst die wissenschaftliche Rechtsgeschichte hat die germanisch-frühmittelalterlichen Rechtsgewohnheiten in typisierender oder gar schematisierender Systematik nachträglich „ordnen“ können.

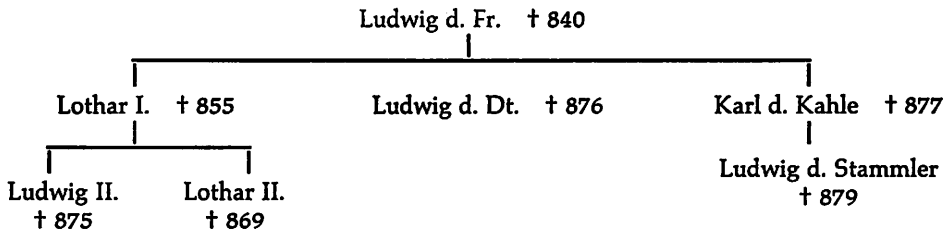
Auch die Grundzüge des germanischen Eherechtes lassen sich nur in „idealtypischer“ Vereinfachung kennzeichnen. Wesentlich zum Verständnis ist der in unseren Worten „Vormund“ und „Mündel“ fortlebende Begriff der „Munt“, der Schutz- und Herrschaftsgewalt des Sippen- oder Familienoberhauptes: der Übergang der Frau aus der Munt ihrer Familie in die Munt des Mannes gehörte zum Wesen der mit allen Rechtsfolgen vollgültigen Ehe. Diese „Muntehe“ wurde normalerweise öffentlich durch einen Vertrag zwischen dem Mann und dem Muntwalt (Vater, Bruder) der Frau geschlossen. Eine solche Ehe galt zwar im Prinzip als Lebensgemeinschaft, doch war ihre Auflösung darum keineswegs unmöglich. Eine Scheidung konnte wiederum durch einen Vertrag geschehen, aber auch einseitig durch Verstoßung der Frau, insbesondere wegen Unfruchtbarkeit, Ehebruchs oder eines Verbrechens. Dies aber war zugleich eine Tatsachen- und Machtfrage und konnte eine Fehde mit der Frauensippe heraufbeschwören. Neben der Muntehe gab es indes auch eine losere Form, die als „Friedelehe“ (Friedel, frilla = Geliebte) bezeichnet wird. Ihr fehlten Vertrag und Muntübergabe, ihre entscheidende Rechtsgrundlage war der Konsens von Mann und Frau, ohne daß wir aber unterstellen dürften, die Unterscheidung von Munt- und Friedelehe sei in jedem Falle eindeutig und zweifelsfrei gewesen. Die Friedelehe war leichter auflösbar und konnte in ihrem rechtlichen Rang schillern zwischen echter Lebensgemeinschaft und Konkubinat, sogar in Gestalt einer Nebenehe, wie sie im Adel und im Königshause nicht selten begegnet. Nicht minder schillernd war auch die Rechtsstellung der Kinder: ob sie als Vollerben oder Bastarde zu gelten hatten, war wiederum mehr eine Tatsachen- als eine Rechtsfrage, die insbesondere in der Königsfamilie hochpolitische Bedeutung gewinnen konnte.

Das Ringen der Kirche um eine Ethisierung und Verchristlichung der Ehe mußte also bei den Germanen von neuem einsetzen. Wiederum in schematischer Vereinfachung läßt sich ihr Bestreben etwa so formulieren, daß sie die Ausschließlichkeit der öffentlich geschlossenen Muntehe, aber mit dem Element des Konsenses aus der Friedelehe anstrebte und die Ehefragen mit Hilfe der Bußdisziplin (*ratione peccati*) in die kirchliche Gerichtsbarkeit einzubeziehen suchte. An eine völlige Beseitigung der Scheidungsmöglichkeit war nicht zu denken, doch sollte sie auf krasse Fälle wie Unzucht und Verbrechen beschränkt werden. Die schärfere Unterscheidung zwischen gültiger Ehe und illegitimer Verbindung bedingte unausweichlich eine grundsätzliche, nicht mehr dem Ermessen anheimgestellte Rechtsminderung der unehelichen Kinder.

Keine theologisch-juristische, sondern nur eine an Einzelbeispielen orientierte historische Betrachtung kann veranschaulichen, wie in der lebendigen Wirklichkeit der Widerstreit dieser Prinzipien ausgetragen wurde. Die Geschichte des fränkisch-karolingischen Königs- und Kaiserhauses bietet solche Beispiele. Sie lassen zwar keine gradlinige Entwicklung, aber doch eine im ganzen stärker werdende Geltung der kirchlichen Grundsätze erkennen, freilich in steter Wechselwirkung mit persönlicher Autorität und politischer Situation.

Fast aus jeder Generation ist uns eine Nachricht überkommen, die für diese Probleme etwas hergibt. Bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts melden die knappen Quellen freilich durchwegs nur das Faktum, ohne auf die damit aufgeworfenen Fragen ein erläuterndes oder wertendes Wort zu verschwenden — aber eben diese Fakten sprechen für sich und geben zu erkennen, welche ehe- und erbrechtlichen Möglichkeiten „durchgespielt“ worden sind. Gleich der erste karolingische Gesamtherrscher, der Hausmaier Pippin der Mittlere (687–714), führte neben seiner Gemahlin Plektrud, deren Söhne vor dem Vater starben, eine Nebenehe, aus der Karl Martell (714–741) hervorging. Dieser Friedelsohn vermochte nach dem Tode des Vaters gegen Plektrud und ihre Enkel die Herrschaft zu erkämpfen — es war keine rechtliche, sondern eine politisch-militärische Entscheidung. In der nächsten Generation spielte sich dasselbe mit anderem Vorzeichen ab: Karl Martells Söhne, Karlmann († 754) und Pippin der Jüngere († 768), wollten die Verbindung ihres Vaters mit seiner zweiten Frau Swanahild nur als Friedelehe gelten lassen und verwehrten ihrem Halbbruder Grifo († 753) erfolgreich einen Anteil an der Herrschaft, obwohl der hl. Bonifatius bereit war, ihn als legitimen Erben anzuerkennen. Von Pippin dem Jüngeren, dem ersten karolingischen König (751–768), hören wir, daß er seine Gemahlin Berta verstoßen wollte, sich aber durch Papst Stephan III. von diesem Vorhaben abbringen ließ. Dagegen hat sein Sohn Karl der Große (768–814) seine erste Gemahlin, die (uns dem Namen nach nicht bekannte) Tochter des Langobardenkönigs Desiderius, etwa 771 nach einjähriger Ehe tatsächlich verstoßen — *sine aliquo crimine* und *incertum qua de causa*, sagen die Quellen unverblümt. Dieser berühmteste und einzige Fall eines gewaltsam-einseitigen und widerstandslos gebliebenen Ehescheidungs im Karolingerhause war ohne jeden Zweifel politisch bedingt. Sie ging dem offenen Kampf gegen Desiderius voraus und fand keine erkennbare Mißbilligung durch den Papst Stephan III., der die langobardische Heirat sogar verhindern hatte wollen. Karl hat sich in der Folgezeit, jeweils als Witwer, noch dreimal vermählt; seine letzte legitime Gemahlin Liutgard starb im Jahre 800. Vielleicht schon neben, jedenfalls aber nach diesen Ehen ging er mehrere, offenbar kurzfristige Verbindungen ein, bei denen Einhard rundweg von *concubinae* spricht. Das Empfinden für die rechtliche Abhebung solcher Friedelehen gegen die vollgültige Ehe war ohne Frage schärfer geworden und schloß die Kinder von jedem Nachfolgeanspruch, nicht dagegen von einer glanzvollen geistlichen Laufbahn aus: der Bischof Drogo von Metz und der Abt Hugo von Saint-Quentin waren illegitime Söhne Karls des Großen. Ähnliche Erwägungen dürften es auch gewesen sein, die Karl bestimmten, keiner seiner Töchter eine formelle Verheiratung zu erlauben, dagegen formlose Friedelehen bei ihnen zu dulden, aus denen u. a. der Abt Ludwig von Saint-Denis und der Geschichtsschreiber Nithard hervorgegangen sind. Die gewundenen, bloß andeutenden Worte, mit denen Einhard davon spricht, verraten indes deutlich, daß sich in der Generation Ludwigs des Frommen (814–840) eine — wenigstens im grundsätzlichen Urteil — strengere Auffassung von der Ehemoral durchgesetzt hatte.

Die Zeiten, in denen die willkürliche Verstoßung einer legitimen Gattin möglich und dynastische Rechte eines königlichen Friedelsohnes immerhin denkbar bleiben, waren vorbei. Eben daher wird es sich nicht zum wenigsten erklären, daß wir in den folgenden Jahrzehnten wiederholt von häßlichen Intrigen hören, bei denen Kaiserinnen des Ehebruchs bezichtigt wurden, denn nur noch unter Berufung auf eine Schuld dieser Schwere galt die Lösung eines Ehebandes als zulässig, aber auch als geboten. Nach der Mitte des 9. Jahrhunderts brach dann aber ein heftiger und langwieriger Konflikt aus, in welchem sich die Fragen des weltlichen und kirchlichen Eherechtes zu einem wirren Knäuel verschlangen. Eigentlich virulent wurden diese Probleme freilich erst durch den politischen Hintergrund, den wir wenigstens andeutungsweise skizzieren müssen.



Die drei Söhne Ludwigs des Frommen hatten 843 im Vertrag von Verdun das Karolingerreich geteilt. Von Ludwig dem Deutschen und seiner Dynastie nahm die ostfränkisch-deutsche, von Karl dem Kahlen und seiner Linie die westfränkisch-französische Geschichte ihren Ausgang. Das von der Nordsee bis Italien reichende Mittelreich des Kaisers Lothar I. wurde bei seinem Tode (855) nochmals geteilt: Kaiser Ludwig II. erhielt Italien, König Lothar II. die Länder von den Alpen bis zur Nordsee, an denen der Name *regnum Lotharii* = Lotharingen = Lothringen haften bleiben sollte. Ob auch diese mittleren Teilreiche Bestand haben würden, hing davon ab, ob sich eine dynastische Vererbung einspielen konnte.

Lothar II., den wir uns als zwanzigjährig oder nur wenig älter vorzustellen haben, war mit Waldrada aus einem nicht näher bestimmbar, vielleicht elsässischen Adels- hause vermählt. Bei der Einseitigkeit der Quellen ist zwar Vorsicht geboten, doch kann nach dem weiteren Verlauf der Ereignisse nicht ernstlich bezweifelt werden, daß es sich um eine bloße Friedelehe handelte. Der Herrschaftsantritt Lothars vollzog sich im Jahre 855 nicht reibungslos; der junge König war auf den Rückhalt an einer starken Gruppe des Landesadels angewiesen, an deren Spitze der im Südwesten der heutigen Schweiz amtierende Markgraf Hukbert stand. Mit dessen Schwester Theutberga wurde Lothar II. wohl noch 855 vermählt – „mit Zustimmung und Willen der Getreuen“, hieß es, unter Druck und Zwang, wurde später behauptet. Rechtlich gesehen, handelte es sich hier um die politisch bedingte Auflösung einer Friedelehe, die durch eine eindeutige Muntehe ersetzt wurde, indem Hukbert seine Schwester Theutberga dem König übergab. Aber schon 857 suchte Lothar diese Ehe mit Theutberga zu lösen und die Verbindung mit Waldrada zu legalisieren. Wenn die Quellen von Abneigung und Leidenschaft als den Motiven des Königs sprechen, so trifft das ohne Frage zu, reicht aber als Erklärung nicht aus. Entscheidend war ohne jeden Zweifel, daß Lothar von der Unfruchtbarkeit Theutbergas überzeugt war, während er vielleicht schon damals von Waldrada einen Sohn namens Hugo hatte: die Sicherung der dynastischen Erb- folge war das zentrale Problem!

An den Ereignissen, die jetzt in Fluß kamen, ist vieles menschlich so ergreifend, aber auch so abstoßend, daß sich noch der distanzierte Historiker zu unterschiedener Partei- nahme gedrängt fühlt, die jedoch nicht unsere Aufmerksamkeit davon ablenken darf, daß hier sehr bemerkenswerte Entwicklungsstufen des Ehegesetzes sichtbar werden.

Die einfache Verstoßung einer schuldlosen Königin war nicht mehr möglich, sowohl wegen des empfindlicher gewordenen Rechtsdenkens wie auch wegen des Rückhalts Theutbergas im lothringischen Adel; die Verstoßung setzte vielmehr eine Schuld vor- aus. Daher wurden die häßlichsten Gerüchte in Umlauf gesetzt, daß Theutberga sich vor ihrer Vermählung der Unzucht mit ihrem Bruder Hukbert schuldig gemacht habe. Der Widerspruch der Großen erzwang aber eine Untersuchung, die im Jahre 858 – bemerkenswerterweise! – vor dem weltlichen, d. h. königlichen Gericht, aber schon *consultu episcoporum* anberaumt wurde. Theutberga siegte durch ihren Vertreter im Gottesurteil des siedenden Wassers; Lothar mußte sie wieder als Gattin und Königin anerkennen.

Aber er gab nicht auf. Nachdem der Weg über das weltliche Gericht zu nichts geführt

hatte, wagte er sich auf eine gefährliche Bahn, indem er zum ersten Male einen Eheprozeß vor einem rein geistlichen Gericht anhängig machte. Noch umsichtiger und häßlicher waren die Vorbereitungen. Durch zermürbende Behandlung (*custodia*) wurde Theutberga zu einem Geständnis vermocht, so daß ein neues Verfahren möglich wurde, und diesmal hatte der König Erfolg. Unter der Führung der Erzbischöfe Gunther von Köln und Theutgaud von Trier, des Bischofs Adventius von Metz und des Abtes Eigil von Prüm tagten Anfang 860 zwei Aachener Synoden, vor denen Theutberga zuerst — unter Berufung auf ihre Beichte vor Gunther — ein mündliches, dann gar ein schriftliches Bekenntnis ablegte, daß sie von ihrem Bruder vergewaltigt worden und der Ehe unwürdig sei. Das Urteil lautete auf Verweisung in ein Kloster, die Fortsetzung der Ehe wurde verboten — wir beachten wohl: es wurde keine Annullierung ausgesprochen!

Damit war die Angelegenheit in eine Phase eingetreten, die für den späteren Betrachter etwas Rätselhaftes behält. Wenn wir in den Synodalakten lesen, wie man die Königin geheim und öffentlich befragt habe, ob ihr Geständnis etwa erpreßt worden sei, so erweckt das keineswegs den Eindruck der Unwahrscheinlichkeit. Der notorisch schlechte Ruf Hukberts, die Überrumpelung einer leichtgläubigen Versammlung, die Bereitschaft zur Loyalität gegenüber dem König — das alles muß eine erregte Atmosphäre geschaffen haben, in der man sich durch übereilte Entscheidungen selber den Rückweg verbaute.

Die „Eskalation“ setzte aber jetzt erst ein. Der Erzbischof Hinkmar von Reims brachte noch 860 mit der Kampfschrift *De divortio Lotharii* den „Fall“ vor die „Weltöffentlichkeit“. Er behauptete nicht kategorisch die Unschuld Theutbergas, äußerte aber starke Zweifel, verlangte ein geistliches Gerichtsverfahren auch gegen Lothar, der des Ehebruchs schuldig sei, und verkündete als Prinzip, daß ihm allenfalls eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber eine Wiederverheiratung gestattet werden dürfe. Aber Hinkmars Eifer für ein strengeres, schon „modern“ anmutendes Eherecht war zugleich politisch motiviert, denn wenn Lothar ohne legitimen Nachfolger blieb, öffneten sich dem westfränkischen König Karl Aussichten auf das lotharingische Reich! Ebenfalls noch 860 folgte der zweite Schlag: Theutberga floh aus ihrer Klosterhaft nach Westfranken, widerrief ihre Geständnisse und — appellierte an den Papst! Damit war das Verfahren vollkommen und endgültig als kirchliche Rechtssache über Bischöfe und Synoden hinaus vor die höchste Instanz getragen worden, vor den autoritätsbewußten Nikolaus I. (858–867), den größten Papst des karolingischen Zeitalters.

Lothar suchte nun durch eine Flucht nach vorn die Gefahr abzufangen. Die lotharingischen Bischöfe mit Gunther und Theutgaud an der Spitze saßen seit der Entscheidung von 860 in ihrer eigenen Schlinge und mußten die Konsequenzen ziehen. Eine neue Aachener Synode erklärte im April 862 Theutbergas Ehe für unrechtmäßig und erlaubte dem König eine neue Vermählung. Etwa im Herbst 862 schuf Lothar vollendete Tatsachen: er vermählte sich mit Waldrada und ließ sie zur Königin krönen.

Höhepunkt und Peripetie des Dramas aber waren immer noch nicht erreicht. Nikolaus nahm sich in aller Form der Angelegenheit an, ordnete im November 862 Legaten ab und verlangte — was eine bis dahin unerhörte Neuerung war —, daß eine vom Papst angeordnete fränkische Synode über den König zu Gericht sitze. In der Tat, dieses Konzil trat im Juni 863 in Metz zusammen, aber es war wieder der gleiche Kreis lotharingischer Bischöfe, die nach den Ereignissen von 860/62 nicht mehr zurück konnten und wollten, und selbst die päpstlichen Legaten ließen sich für eine neuartige Interpretation gewinnen, bei der man sich die fließenden Grenzen zwischen Muntehe und Friedelehe zunutze machte: Lothar sei von seinem Vater rechtsgültig mit Waldrada vermählt worden; es habe sich also von vornherein um eine vollgültige Muntehe gehandelt, so daß die Vermählung mit Theutberga ungültig gewesen sei. Es

fällt dem Historiker schwer, hier noch an ein gutgläubiges und korrektes Verfahren zu glauben – die Akteure hatten sich eben immer tiefer in das Verhängnis verstrickt, in das sie sich seit 860 treiben hatten lassen, und es war abermals eine schon verzweifelte Flucht nach vorn, wenn Gunther von Köln und Theutgaud von Trier sich selber nach Rom aufmachten, um die Metzger Beschlüsse vom Papst bestätigen zu lassen . . .

Der Donnerschlag, den sie damit heraufbeschworen, ist das berühmteste Ereignis des ganzen Kampfes. Nikolaus versammelte im Herbst 863 eine römische Synode, auf der er sich nicht damit begnügte, die Entscheidung von Metz zu kassieren, sondern über die Erzbischöfe Gunther und Theutgaud Absetzung und Exkommunikation verhängte – eine Konsequenz aus dem Jurisdiktionsprimat, wie sie erst von den Reformpäpsten des 11. Jahrhunderts wieder gewagt werden sollte. Und dieses Urteil Nikolaus' I. war keineswegs ein Luftstreich, die Sentenz wurde respektiert, die beiden Erzbischöfe kehrten nicht in ihr Amt zurück! Sie hinterlegten vor ihrer Heimkehr eine zornige Protestschrift auf dem Altar der Peterskirche, sie appellierten an die Solidarität der Bischöfe – alles vergebens! Im ungleichen Kampf zwischen päpstlicher Autorität und schlechtem Gewissen brach die Front zusammen, die seit 860 krampfhaft vertretene Position einer anfangs wohl echten, dann aber fragwürdigen Gutgläubigkeit war nicht mehr zu halten. Nikolaus konnte das Schuldbekenntnis der lothringischen Bischöfe entgehen nehmen.

Auch Lothar II. wich zurück, zumal ihm jetzt politische Gefahren von seinen Oheimen Karl und Ludwig drohten. Der Bischof Arsenius von Orte ging 865 als neuer Legat ins Frankenreich. Er überbrachte des Papstes strenges Gebot an die Karolingerfürsten, die Integrität von Lothars Reich zu respektieren, denn Nikolaus wehrte sich dagegen, daß seine rein rechtliche Entscheidung der Ehefrage politisch ausgenützt würde; Lothar aber sollte – unter Androhung der Exkommunikation – Theutberga wieder aufnehmen. Die Legation des Arsenius wurde ein voller Erfolg: er vermittelte eine Aussöhnung zwischen den Königen, er ließ sich Waldrada ausliefern, um sie nach Rom zu bringen, er führte Theutberga zurück; in der Pfalz Gondreville bei Toul nahm das Königspaar unter Krone am 15. August 865 an einem vom Legaten gefeierten Meßopfer teil. Päpstliche Autorität und strenges Eherecht hatten gesiegt.

Rechtlich war damit alles, politisch und menschlich war nichts entschieden, denn Lothar resignierte keineswegs. Nicht nur, daß er die Verbindung mit Waldrada, die sich der Obhut des Legaten durch die Flucht entzogen hatte, aufrechterhielt, auch vom Plan einer Legalisierung dieses Verhältnisses ließ er nicht ab. Das Leben Theutbergas, der in den königlichen Urkunden die Titel *coniunx* und *regina* vorenthalten blieben, wurde ein einziges Martyrium; reiche Besitzschenkungen, die Lothar ihr ausstellte, waren beileibe nicht als Zeichen der Zuneigung, sondern als Abfindung gemeint. Völlig zermürbt, bat sie selber den Papst um die Annullierung ihrer Ehe, wie Lothar es durch ein neues Verfahren zu erzielen hoffte. Aber Nikolaus I. blieb bis zu seinem Tode (867) unerbittlich.

War damit wirklich Roms letztes Wort gesprochen? Eine Antwort auf diese Frage hat uns die Geschichte vorenthalten. Der hochbetagte neue Papst Hadrian II. (867–872) war milder und versöhnlicher. Er fand sich bereit, Waldrada aus der Exkommunikation zu lösen, den König Lothar zu empfangen und eine neue Verhandlung auf einem für den März 870 anberaumten römischen Konzil zuzusagen. Damit war gewiß noch keine Vorentscheidung getroffen, aber die Frage war wieder offen, Lothar hoffte wieder . . . In diesem Augenblick sanktionierte der Tod die Entscheidung von 865: am 8. August 869 erlag Lothar in Piacenza der Gluthitze des italienischen Sommers, der Vorhang war mitten im Akt gefallen. Theutberga zog sich ins Glodesindiskloster nach Metz, Waldrada nach Remiremont zurück; beide verschwinden aus der Geschichte. Hugo kämpfte von 880 bis 885 um sein lotharingisches Erbe, zuletzt als Abenteurer im

Bunde mit den räubernden Wikingern, bis er gefangengenommen wurde und, zur Strafe geblendet, seine Tage in Prüm beschloß.

Die historische, insbesondere rechtsgeschichtliche Bedeutung dieses Ehestreites, der so hohe Wellen schlug, ist nicht leicht zu kennzeichnen. Die Annahme, er sei schon zu einem rechtsetzenden Präzedenzfall geworden, wäre ebenso abwegig wie die Vorstellung von Hinkmar als einem aus reiner Rechtlichkeit handelnden Kämpfer. Die Geltung des Papsttums blieb keineswegs auf der von Nikolaus I. repräsentierten Höhe, und es war auch keineswegs so, daß seither alle Ehefragen vor das kirchliche Gericht gekommen wären und die Unauflöslichkeit der Ehe unbedingt gegolten hätte. In der nächsten westfränkischen Generation wiederholte sich ein an Lothar II. gemahnender Fall. König Ludwig II. („der Stammer“) trennte sich von seiner ersten Gemahlin Ansgard und ging, sichtlich wieder aus politischen Gründen, eine neue Ehe ein. Hinkmar schwieg dazu, wieder aus politischen Rücksichten, und der in arge politische Bedrängnis geratene Papst Johannes VIII. begnügte sich damit, bei seinem Besuch in Westfranken (878) der zweiten Königin Adelheid die Krönung zu verweigern, was Ludwig seinerseits widerspruchslos hinnahm... In einer wiederum ganz besonderen, für ihn ausnehmend günstigen politischen Situation setzte sich 887 der illegitime Karolinger Arnulf († 899) als ostfränkischer König durch. Sein eigener Friedelsohn Zwentibold († 900) mußte hinter dem jüngeren, aber legitimen Bruder Ludwig († 911) zurücktreten, aber ein Teilreich — eben das Erbe Lothars II. — vermochte ihm der Vater doch zu sichern.

Rechtsdenken und Praxis waren auch am Ende des karolingischen Zeitalters noch im Fluß. Im dramatischen Kampf um die Ehe Lothars II. war eine Möglichkeit, eine Entwicklungstendenz sichtbar geworden, die sich aber erst nach Jahrhunderten im theologischen und kanonistischen Denken durchzusetzen vermochte.

Zum Gesamtthema: *Siegmund Hellmann*, Die Heiraten der Karolinger, in: Festgabe K. Th. Heigel (1903), Nachdruck in: S. Hellmann, *Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters* (1961). Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Friedelehe: *Herbert Meyer*, Ehe und Eheauffassung der Germanen, in: Festschrift Ernst Heymann 1 (1940). Ausführliche Darstellungen des Konfliktes um die Ehe Lothars II. bei *Ernst Dümmler*, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches II* (1887; Neudruck 1960), und bei *Robert Parisot*, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens* (1899). Zu Ludwig II. dem Stammer vgl. *Carlrichard Brühl* im *Deutschen Archiv* 20 (1964).